



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Kantonsratsprotokolle seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 24.40 KRP 1887/0063
Titel	Privatrechtl. Gesetzbuch.
Datum	19.04.1887
P.	417–425

[p. 417] Der Kantonsrath ist zusammengetreten für das einzige Geschäft der redaktionellen Feststellung der Referendumsvorlage eines

Privatrechtlichen Gesetzbuches für den Kanton Zürich.

(Siehe die Beilage nebst dem zugehörigen Berichte der Redaktionskommission, datirt
4. April 1887)
^a *Beilage*^a

Zu diesem Gegenstande ist eine zweite Petition der Zürcher Sektion des Schweizerischen Frauenvereins, dat. 19. März, eingegangen, in welcher verlangt ist, daß die Frauen in Hinsicht auf das Recht der Ausübung der Vormundschaft den Männern gleichgestellt werden möchten; ferner eine Eingabe des Herrn Advokat G. Wolf in Zürich, Namens des demokratischen Vereins von Zürich & Ausgemeinden, datirt 18. März, mit der nämlichen Tendenz.

Herr D^r Sträuli referirt Namens der Redaktionskommission über die im erwähnten Bericht, Ziffern 1–10, aufgeführten Punkte, als welche seit der Berathung des Gesetzes im Schoße des Kantonsrathes eine nennenswerthe Veränderung erfahren haben. Diese Aenderungen werden ohne Widerspruch gutgeheißen. Ebenso eine Anzahl nachträgli- // [p. 418] cher Verbesserungen der Vorlage der Redaktionskommission, welche beim Druck der Vorlage, wenn sich deren Versendung nicht zu sehr verzögern sollte, nicht mehr konnten berücksichtigt werden. Es sind folgende:

1. Der Randstrich ist zu beseitigen bei den §§ 188 & 190; dagegen sind mit Randstrich zu versehen die §§ 158, 169 erster Satz, 248 Litt. b & c, 249 Litt. a, 323, 572, 588, 651, 661, 681, 845, 968, 1102.

2. Folgende Zitate sind abzuändern:

§ 38.	Anstatt	§ 38	ist zu zitiren	§ 37.
“ 125	“	§ 121:	§§ 121–124.	
“ 240.	In der Klammer	ist zu setzen	anstatt (698):	(698, 700).
“ 308	Anstatt	§ 243	ist zu zitiren	§ 244.
“ 354	“	(307)	“ “	“ (807)
“ 390	“	(846)	“ “	“ (800, 846)
“ 414	“	Art. 12 & ff.	“ “	Art. 11 & ff.
“ 429	“	§§ 599 & 600	“ “	§§ 600 & 601.
“ 483	Am Schluß	ist beizufügen:	§§ 981 und 982.	
“ 693	Anstatt	§§ 706 & 707	sind zu zitiren	§§ 704–706.
“ 750	“	ist zu zitiren	§ 749.	
“ 778	“	§ 756	“ “	6 774.

3. Als 2 Absatz des § 169 ist wieder aufzunehmen:
Vorbehalten bleiben Bauten an öffentlichen Straßen mit zusammenhängenden Häuserreihen.

§ 677 ist so zu fassen: Im Konkurse des Vaters genießt die Forderung des Kindes auf Heraus- // [p. 419] gabe seines Vermögens ein Vorzugsrecht gemäß den konkursrechtlichen Bestimmungen.

§ 611 ist so zu fassen: Im Konkurse des Ehemannes genießt die Weibergutsforderung ein Vorzugsrecht gemäß [sic!] den konkursrechtlichen Bestimmungen.

§ 710. Die Zitate sind wegzulassen, also die Worte zu streichen „in den Fällen der §§ 807 & 709“.

§ 712. Abs. 2 ist so zu fassen: Vorbehalten...Gemeinde, welcher das Kind infolge späterer Entdeckung seiner wirklichen Abstammung zuerkannt wird.

§ 345. Anstatt „Kontrahenten“ ist zu setzen: „Vertragsparteien“.

§ 371. Anstatt „Landschreiber“ ist zu setzen „Notar“.

Auf die beiden Petitionen wird, nach den bezüglichen Auseinandersetzungen des Herrn Dr Sträuli nicht einzutreten.

Nun empfiehlt die Redaktionskommission auch einige materielle Aenderungen des vom Kantonsrathe früher Beschlossenen, auf dem Wege der Wiedererwägung; sie betreffen folgende Punkte:

1. Die Zubehörden von Liegenschaften resp. die §§ 50 & 52, indem unter den Liegenschaften, welche in Betracht fallen, auch die Käsereien aufgeführt, ferner die „Spinnstühle nebst Spindeln und Spuhlen“ als gesetzliche Zubehörde (§ 50) erklärt werden;
2. Den Schirmladenverkehr, § 799: Verpflichtung des Waisenamtes, für jeden Gegenstand, der // [p. 420] eingelegt wird, einen Empfangschein auszustellen;
3. Die Uebergangsbestimmungen betreffend Pfandverschreibungen, § 1090;
4. Die Uebergangsbestimmungen betreffend generelle Pfandrechte, § 1091.
5. Den Nachlaßvertrag, §§ 1102 & 1092.

Namens der Redaktionskommission fügt Herr Dr Zürcher diesen Wiedererwägungsanträgen [sic!] heute noch bei:

6. Die Frage der Anwendung des Wohnorts. oder des Heimats-Prinzips in den Bestimmungen betreffend Beerbung und eheliches Güterrecht, nachdem Herr Professor Treichler in den letzten Tagen bezügliche Abänderungsanträge kund gegeben hat.

Die Wiedererwägung all dieser Punkte wird von der reglementarischen Mitgliederzahl gestattet; es folgt also die materielle Behandlung.

Die Ziffer 1 (Zubehörden von Liegenschaften) und 2 (Schirmladenverkehr) sind unbeanstandet, also die bezüglichen Anträge der Redaktionskommission angenommen.

Zu Ziffer 3 (Pfandverschreibungen) resp. also § 1090 beantragt Herr Professor Treichler: Eine zur Zeit noch in Kraft bestehende freiwillige Pfandverschreibung, welche nicht unter § 403 fällt, erlischt schon vor dem in Art. 885 des schweizerischen Obligationenrechtes bezeichneten Zeitpunkte, sofern der Gläubiger sie // [p. 421] nicht jeweilen vor Ablauf der Jahresfrist, für welche sie bewilligt wurde, auf ein weiteres Jahr erneuern läßt.

Dieser Antrag wird gegenüber demjenigen der Redaktionskommission mit 64 gegen 57 Stimmen angenommen.

Ziffer 4 (generelle Pfandrechte) und Ziff. 5 (Nachlaßvertrag) sind unbeanstandet, also die bezüglichlichen Anträge der Redaktionskommission ebenfalls gutgeheißen.

Betreffend die Frage der Statuirung des Wohnorts-Prinzips stellt Herr Professor Treichler gegenüber den Bestimmungen der §§ 4 & 1094, 3, 615 und 1093 der Vorlage der Redaktionskommission folgende, das Heimatsprinzip festhaltende Anträge.

§ 3.

Das Recht des Heimatortes gilt für die Familienverhältnisse (z. B. eheliche Vormundschaft & Güterrecht der Ehegatten) der Kantonsbürger, sowie das Recht der Heimatortes des Erblassers für die Frage seiner Beerbung.

Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton gewohnt haben, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurtheilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt. Eine Ausnahme macht die besondere Folge in liegende Stiftungsgüter. // [p. 422]

§ 615 (= § 164 des pr. G.)

Das in den §§ 589–604 bezeichnete Güterrecht der Ehegatten gilt als Regel für alle Kantonsbürger, auch wenn sie außerhalb des Kantons wohnen, und für die im Kanton wohnhaften Kantonsfremden, soweit nicht das Recht des Staates, dem sie angehören, dieser Anwendung entgegensteht (§ 3). Verträge der Ehegatten oder Brautleute, durch welche dasselbe in irgend wesentlichen Dingen abgeändert wird, sind nur insofern gültig, als dieselben vorher die gerichtliche Bestätigung [*sic!*] erhalten haben.

§ 616 (= § 615 des pr. G.)

Derartige Verträge müssen dem Bezirksgerichte des Wohnorts zur Prüfung & Ratifikation vorgelegt werden. Wird dieselbe ertheilt, so ist, insofern das veränderte Güterrecht auch dritten Personen gegenüber wirken soll, für angemessene amtliche Kundmachung zu sorgen.

§ 617 (= § 166 des pr. G.)

Die gerichtliche Bestätigung wird nur ertheilt, wenn

- a. Besondere, in den individuellen Verhältnissen der Ehegatten liegende Gründe ein wesentlich verändertes Güterrecht für diese wünschbar machen, z. B. wenn die Ehe unter der Herrschaft eines abweichenden Güterrechtes geschlossen worden war;
- b. Der Vertrag nichts enthält, was dem Wesen & der Würde der Ehe zuwider ist.

Dann Streichung der §§ 1093 und 1094. //

[p. 423] In Hinsicht auf die Frage der Beerbung wird mit Mehrheit das bisherige Heimatsprinzip festgehalten; dann einstimmig – ebenso das Heimatsprinzip für das eheliche Güterrecht. Es sind also die bezüglichlichen Anträge des Herrn Professor Treichler angenommen, vorbehalten eine Redaktionsänderung im „§ 3“. Aus dem Inhalte dieses Paragraphen sollen auf Antrag des Herrn Dr. Sträuli wieder § Paragraphen gebildet werden wie folgt:

§ 3 (3). Das Recht des Heimatsortes gilt für die Familienverhältnisse (z. B. eheliche Vormundschaft und Güterrecht der Ehegatten, väterliche und obrigkeitliche Vormundschaft) der Kantonsbürger.

Die Familienverhältnisse von Kantonsfremden, welche im Kanton wohnen, werden insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurtheilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören solches vorschreibt.

§ 4 (3). Für die Beerbung gilt das Recht des Heimatsortes des Erblassers.

Die Beerbung von Kantonsfremden, welche im Kanton gewohnt haben, wird insofern nach dem Rechte ihrer Heimat beurtheilt, als das Recht des Staates, dem sie angehören, solches vorschreibt.

Eine Ausnahme macht die besondere Folge in liegende Stiftungsgüter.

Eine weitere, von Herrn Professor Treichler beantragte Wiedererwägung betrifft die Frage // [p. 424] der Kündbarkeit der Gülten, § 323 & 324. Die Wiedererwägung wird von der reglementarischen Mitgliederzahl gestattet, dann aber materiell mit Mehrheit verworfen. Der Antrag des Herrn Treichler lautet:

§ 323 (= § 773 des pr. G.)

Der Gültschuldner ist jederzeit berechtigt, auch wo ursprünglich an eine ewige Gült gedacht war, mit Beachtung der für Schuldbriefe vorgeschriebenen Aufkündungsfristen und Termine aufzukünden und abzulösen (§§ 379 & ff).

Ist die Gült vor dem Jahre 1601 errichtet worden, so ist, (wie im Entwurfe).

§ 325 = § 774.

Der Gültgläubiger ist nicht berechtigt, die Gült zu künden, wenn er sich dieses Recht nicht vertragsmäßig vorbehalten hat.

Folgende von Herrn Professor Schneider empfohlene Redactions-Verbesserungen sind unwidersprochen: In § 403 Abs. 2 ist zu setzen: „wenn der Verpfänder zwar Besitzer aber nicht Eigenthümer ist“; dann in den §§ 404, 405 Abs. 2, 407, Abs. 2, 409, 410 der Ausdruck „Schuldner“ zu ersetzen durch „Verpfänder“.

Weitere Anträge werden nicht gestellt. Der Kantonsrath hat über die Annahme des Gesetzesentwurfs als Ganzes abzustimmen (Gesch. Ordn. § 49). Die Annahme erfolgt einstimmig.

^{a-}(Siehe die Beilage).^a //

[p. 425] Der Regierungsrath wird eingeladen, die Volksabstimmung anzuordnen, in der Weise, daß – siehe den Kantonsrathsbeschluß vom 28. Februar – die Frage der Gleichtheilung des väterlichen Nachlasses zwischen Söhnen & Töchtern (§ 857) getrennt zur Abstimmung gebracht wird. Hiefür hat die Redaktionskommission in dem oben erwähnten Berichte ein Schema vorgeschlagen, das nun vom Kantonsrathe gutgeheißen und dem Regierungsrathe zu thunlichster Berücksichtigung empfohlen wird.

Der Regierungsrath wird eingeladen, die Referendumsvorlage mit einem beleuchtenden Bericht zu begleiten.

[Transkript: skn/06.04.2016]